

Veranstaltungshaftpflichtversicherung – wann und warum ist sie notwendig?

Ergebnisse einer Internetrecherche der Freiwilligenagentur vom 17.10.2016

Auszüge aus: <http://www.vereinswiki.info/node/199>

Bei vielen Vereinen gehören Veranstaltungen und auch kleine oder große Reisen zum normalen Vereinsleben. Der Laie meint schnell, dass diese Aktivitäten über die Vereinshaftpflicht abgesichert sind, insbesondere wenn sie dem Satzungszweck entsprechen oder wenn an der Veranstaltung nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Abgrenzung zwischen normaler Vereinsveranstaltung im Rahmen des „Tagesgeschäfts“ des Vereins, die über die normale Vereinshaftpflichtversicherung abgesichert ist, und gesonderter Veranstaltung, die nur über eine gesonderte Veranstaltungshaftpflichtversicherung versichert ist, können jedoch selbst Spezialisten schwer erkennen.

Mehrere Veranstalter können gemeinsam eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen. Die Wohlfahrtsverbände, viele Dachverbände und die Gemeinden haben oft Rahmenverträge, über die viele Veranstaltungen bereits abgesichert sind oder sehr günstig abgesichert werden können. Es lohnt sich in jedem Fall eine Nachfrage. Dasselbe gilt, wenn der Verein eine Reise veranstaltet, also als Reiseveranstalter auftritt. Unternimmt der Verein regelmäßig in nennenswertem Umfang Reisen, so sollte der Versicherungsschutz geklärt werden.

Anders verhält es sich, wenn zum Beispiel einmal im Jahr mit den ehrenamtlich Engagierten eine Busreise über das Wochenende gemacht werden soll. Man sollte überlegen, ob nicht ein (Bus-)Reiseunternehmen dazu bewegt werden kann, die Reise zu den vom Verein gewünschten Bedingungen anzubieten. Die Mitglieder können sich dann bei diesem Veranstalter anmelden, und der Verein gerät nicht in die Rolle des Veranstalters.

Teile dieser Texte liegt eine von der Verbraucherzentrale NRW e. V. genehmigte Bearbeitung von Texten aus dem Ratgeber „Vereinsrecht und Ehrenamt“, 1. Auflage 2014, © Verbraucherzentrale NRW e.V., Düsseldorf, www.verbraucherzentrale.nrw zugrunde.

Auszüge aus: <https://www.transparent-beraten.de/2015/06/23/3557/ausstellungen-party-co-warum-eine-veranstaltungshaftpflichtversicherung-nicht-fehlen-sollte/>

Als Veranstalter ist eine Veranstaltungshaftpflicht zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber trotzdem unerlässlich.

Eine Veranstaltungshaftpflicht übernimmt die Schäden, für die der Veranstalter haftet. Auch Bereiche, wie die Verkehrssicherungspflicht und die Unfallprävention sind in der Versicherung miteingeschlossen, die Größe der Veranstaltung ist dabei nicht entscheidend. Wo der Veranstalter haften muss, zahlt die Veranstaltungshaftpflicht. Nicht nur bei großen Events, auch bei kleineren Veranstaltungen kann schnell ein größerer Schaden entstehen.

Bei allen nicht privaten Veranstaltungen sollte dementsprechend eine Versicherung vorhanden sein, denn in der Regel greift die private Haftpflichtversicherung in solchen Fällen nicht mehr.

Die Veranstaltungshaftpflicht gilt für die Vorbereitung der Veranstaltung, die Dauer der Veranstaltung, Abbau und Nachbereitung.

Was sollte man bei Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht beachten?

Legt man die Versicherungsrate fest, sollte man abschätzen, wie viele Teilnehmer die Veranstaltung haben wird und wie hoch die Kosten ausfallen werden. Die Dauer der Gültigkeit der Versicherung ist im Vertrag festgelegt. Versichert sind der Ort der Veranstaltung, die Mitarbeiter und die am Auf- bzw. Abbau beteiligten Personen.

Diese Kosten übernimmt eine Veranstaltungshaftpflicht:

Personenschäden:

Hierunter fallen Rehabilitationskosten, Verdienstauffälle und andere Vermögensleistungen.

Sachschäden:

Die Veranstalterhaftpflicht haftet für Schäden, die Dritten entstehen, bis zu einer bestimmten Höchstsumme. Die meisten Versicherungsverträge sehen auch die Bezahlung von Ausfallkosten vor, die Dritten entstehen, wenn durch die beschädigten Sachen weitere Folgeschäden entstehen.

Vermögensschäden:

Vermögensschäden werden von der Versicherung nur übernommen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Person stehen. Besucher können beispielsweise durch Teile der Veranstaltung (beispielsweise herabfallende Beleuchtung) verletzt werden und für eine längere Dauer ihren Beruf nicht ausüben.

Wie berechnet sich die Prämienhöhe?

Das wichtigste Kriterium für die Prämienberechnung ist die Zahl der Besucher einer Veranstaltung. Zudem wirken sich auch die Höhe der Deckungssumme, die versicherten Risiken, die Art und Dauer der Veranstaltung und die Höhe der Selbstbeteiligung auf die Beitragshöhe aus.

Beispielprämien

- Rock-Konzert mit ca. 500 Besuchern, Deckungssumme 3 Mio. Euro, Selbstbeteiligung 150 Euro: etwa 140 Euro
- Flohmarkt mit 1000 Besuchern, Deckungssumme 3 Mio. Euro, Selbstbeteiligung 150 Euro: etwa 190 Euro
- 3-tägiges Straßenfest mit etwa 15.000 Besuchern: ca. 1400 Euro

Veranstaltungshaftpflicht bietet breites Leistungsspektrum

Wenn ein Besucher beispielsweise über ein Kabel stürzt, und für eine Weile berufsunfähig wird, dann zahlt die Veranstaltungshaftpflicht nicht nur die Behandlungskosten und das Schmerzensgeld, sondern sie kommt auch für den Verdienstaufschlag des Besuchers auf. Auch bei Schäden, die beim Auf- und Abbau entstehen, kommt die Versicherung auf. Der Transport zur Veranstaltung ist bei den meisten Policen ebenfalls abgesichert. Ein passiver Rechtsschutz ist bei den meisten Versicherungen ebenfalls inbegriffen. Wenn es dann zu Schadenersatzforderungen kommt, prüft die Versicherung nach, inwieweit die Forderungen berechtigt sind. Wenn diese Forderungen unberechtigt sind oder unangemessen hoch ausfallen, wehrt die Versicherung diese Forderungen ab. Dies ist beispielsweise bei einer Schlägerei der Fall, bei der sich Teilnehmer gegenseitig einen Schaden zufügen.